

Information anderer staatlicher Organe über hartnäckige Schuldner

Unsere Untersuchungen ergaben, daß in einer Reihe von Fällen der Vollstreckungssekretär auch dann nicht über den Aufenthaltswechsel eines Schuldners informiert wurde, wenn dieser Wechsel durch andere Staatsorgane veranlaßt worden war, z. R. bei einer Inhaftierung oder einer Einweisung. Da nunmehr nach § 2 der

3. DB zur APfVO die für die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses geltenden Bestimmungen der 2. DB zur APfVO (insbes. §§ 2 bis 4) auch für diese Fälle entsprechende Anwendung finden, ist die Information des Sekretärs künftig gesichert.

Andererseits haben wir festgestellt, daß die Vollstreckungssekretäre in der Regel auch nicht die zuständigen staatlichen Organe informieren, wenn sich im Verfahren zeigt, daß es sich beim Schuldner um eine arbeits scheue Person handelt, sein Verhalten in der Gesellschaft asoziale Züge aufweist oder sogar der Verdacht einer Straftat nach § 141 oder § 249 StGB gegeben ist. Ein Vergleich der Strafverfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht mit anhängigen Vollstreckungsverfahren gegen besonders hartnäckige Unterhaltsschuldner zeigte, daß das Verhalten der Schuldner in einer Reihe von Vollstreckungsverfahren weit stärker den Tatbestand der Verletzung der Unterhaltspflicht erfüllte als bei einigen anderen Tätern, gegen die Strafverfahren durchgeführt wurden. Ferner wurde sichtbar, daß die strafrechtliche Verfolgung der Unterhaltsschuldner fast ausschließlich auf die Initiative von Gläubigern zurückzuführen war, nicht aber auf die staatlichen Organe (Gerichte, Organe der Jugendhilfe, Fürsorgestellen).

Ergänzung von Vollstreckungsformularen

Die Praxis hat bewiesen, daß die im Formular „Mitteilung an das Gericht über die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses“ (§ 2 Abs. 4 der 2. DB zur APfVO) enthaltenen Fakten nicht ausreichen. So müßte diese Mitteilung das Einstellungsdatum und eine Information darüber enthalten, ob für weitere Gläubiger gepfändet wird. Ferner sollte geprüft werden, ob dem

Drittschuldner zuzumuten ist, auf der Rückseite des Formulars eine Übersicht mit den Spalten: Monat, Nettoeinkommen, unpfändbarer Betrag, einbehaltener Betrag, überwiesener Betrag an den Gläubiger am ... auszufüllen. Unseres Erachtens wäre das den Drittschuldnern bei Arbeitsrechtsverhältnissen mit einer Dauer von unter einem Jahr zuzumuten. Das Formular „Mitteilung an das Gericht über die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses“ sollte durch die Angabe ergänzt werden, ob es sich um ein zeitlich begrenztes Arbeitsrechtsverhältnis — z. B. bei Saisonarbeitskräften — handelt. Wegen der u. U. notwendigen erzieherischen Einflußnahme auf den vorherigen Drittschuldner sollte auch angeführt werden, ob der Schuldner eine Bescheinigung über die Pfändung vorgelegt hat und ob der Pfändungsvermerk im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingetragen war.

Damit der Sekretär im erforderlichen Umfang rationell und ohne großen Arbeitsaufwand informiert werden kann, sollte er Formulare schreiben an den bisherigen und an den neuen Drittschuldner verwenden. Dabei sollten sämtliche nach den bisherigen Ergebnissen des Verfahrens möglichen Fragen aufgeführt werden, so daß die nicht zutreffenden Fragen von den Drittschuldnern nur gestrichen zu werden brauchen. Die Verwendung solcher Muster gewährleistet in der Regel eine vollständige Aufklärung des Sachverhalts, zumal es auch möglich ist, zusätzliche Fragen hinzuzufügen.

Diese Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität des Vollstreckungsverfahrens werden z. Z. bei den Gerichten des Bezirks Suhl teilweise angewendet. Sie haben im Zusammenhang mit den Maßnahmen anderer staatlicher Organe zur Durchsetzung der Forderungen gegen hartnäckige Schuldner weitere Erfolge im Vollstreckungsverfahren gebracht. Dabei können die vorgeschlagenen Muster und Formulare nur technische Hilfsmittel des Sekretärs sein, die seine ausreichende Information gewährleisten und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten des Vollstreckungsverfahrens zu dessen rationeller und effektiver Durchführung sichern.

Zur Diskussion

PETER GÄSE, Staatsanwalt der Stadt Jena

Die Verantwortung des Staatsanwalts zur Sicherung der differenzierten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren

B u s k e hat in NJ 1974 S. 429 f. Kriterien für die differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren und für die Zusammenarbeit mit Kollektiven der Werktätigen aufgestellt. Diese Bemühungen sind zu begrüßen, da der Umfang und die Grenzen der Mitwirkung sowie der Verantwortung der Justiz- und Sicherheitsorgane auf diesem Gebiet von aktueller Bedeutung sind.

Erhöhung der Qualität der Mitwirkung

In seinem Schlußwort auf der 12. Tagung des Zentralkomitees der SED hat Genosse Honecker die Notwendigkeit hervorgehoben, die Werktätigen in immer stärkerem Maße in die unmittelbare Leitung der staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten einzubeziehen. // Diese Forderung ist auch der entscheidende

Ausgangspunkt für die Klärung der Fragen, die bei der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren in der Praxis auftreten. Es kommt darauf an, die wachsende Bereitschaft der Werktätigen zur Mitarbeit zu nutzen. Keinesfalls ist eine Einschränkung der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren — wie sie gelegentlich mit dem Hinweis auf die notwendige rationelle Gestaltung der Verfahren erwogen wird — zu akzeptieren. Es geht vielmehr auch hier wie in allen Bereichen der sozialistischen Demokratie um die Erhöhung der Effektivität der Mitwirkung. //2/

In diesem Zusammenhang muß zunächst geklärt werden, was unter differenzierter Mitwirkung zu verstehen ist. Es gibt Tendenzen, diese Differenzierung auf die

// Vgl. E. Honecker, „Mit neuen Erfolgen zum 25. Jahrestag der DDR“, in: Bericht und Schlußwort der 12. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1974, S. 117.

12/ Vgl. F. Ebert, „Die Entwicklung der sozialistischen Demokratie — ein zentrales Anliegen der Staatswissenschaft und -praxis“, Staat und Recht 1973, Heft 10/11, S. 1589 ff. (159G); vgl. ferner den Bericht über die Plenartagung des Obersten Gerichts zu „Problemen der Wirksamkeit des Strafverfahrens“, NJ 1974 S. 447 ff.